

 <p>Niedersachsen / Bremen</p> 	<p>Musterrahmen Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Gebiet: Lü 332 Mittlere Dummeniederung und Püggener Moor</p>	<p>Landkreis Lüchow-Dannenberg</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------

<p>Paket/ Variante: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante eintragen, z.B. Wiesenvogelglück)</p> <p>Variante 3: Mahd GI – Mineralboden/Moorboden</p>

<p>Grundsätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen • Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist • Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze • Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung) • Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten. <p><input checked="" type="checkbox"/> Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst</p> <p><input type="checkbox"/> Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.</p> <p><u>Unentgeltliche Nebenbestimmungen:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. auf gereinigt werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Zufütterung ist nicht zulässig</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p>

3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
- a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Fruchtwasser und Jauche,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg;

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwerttabelle Moor	Punkte nach Punkwerttabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung und Planierung	3	0
Keine organische Düngung (ohne Ausbringung von Geflügelkot, Fruchtwasser und Jauche)	4	4
Gesamt Erschwernisausgleich:	17	8

Kommentiert [KF(1): Gülle ist zulässig!]

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 16.03. bis 31.05.	4	3
Mahd max. zweimal im Jahr	19	19
Düngung max. 60 kg N/ha/a	0	0
Keine Mahd vom 01.01. bis 01.06.	0	0
Keine organische Düngung	0	0
<input checked="" type="checkbox"/> Der Randstreifen an einer Längsseite* in einer Breite von 2,5 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen.	2	2
<small>*Wenn der Schlag direkt an Dumme, Clenzer, Köhlener oder Püggener Bach angrenzt, ist dort der Randstreifen anzulegen.</small>		
Gesamt AUMNat GL4:	25	24
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	42	32

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)	€	€
EA: Punktzahl * 11 EUR	187	88
GL4: Punktzahl * 13 EUR	325	312
Gesamt:	512	400

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	17	Punkten =	187	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	8	Punkten =	88	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	25	Punkten =	325	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	24	Punkten =	312	€/ha/Jahr

ausbezahlt.

Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1.Oktober bis einschließlich 15.November mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

512 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

400 €/ha/Jahr

ausbezahlt.